

Buchbesprechungen

S. Woytanowskyj / E. Judt / M. Wagner: Marketing der Konsumentenkredite. Fritz Knapp Verlag, Frankfurt 1982. 8°. 177 Seiten, 31,50 DM.

Aus makroökonomischer Sicht weist der Konsumentenkredit seit Jahren einen deutlichen Trend nach oben auf, ohne daß heute schon auch nur erste Indizien einer Sättigungsgrenze abgesehen werden können. Unter solchen Vorzeichen kommt die bislang sehr spärliche Behandlung des Themas in monographischer Form überraschend. Die vorliegende Publikation unternimmt in dankenswerter Weise den gelungenen Versuch, in diese Lücke zu stoßen.

In der Gegenüberstellung der Entwicklung des Konsumentenkreditgeschäftes in der Bundesrepublik Deutschland und in Österreich zeigt sich, bei dem weitgehend angenäherten Geldverhalten keineswegs unerwartet, daß sich die Unterschiede in engen Grenzen bewegen. Dieses Ergebnis läßt sich vor allem aus den volkswirtschaftlich ausgerichteten Abschnitten ableiten, in denen es beispielsweise um Korrelationen der Konsumkreditnachfrage mit gesamtwirtschaftlichen Indikatoren (S. 28) oder um die Kreditfinanzierungsquote des Verbrauchswachstums geht (S. 31).

Im Kern der betont praxeologisch orientierten Betrachtungsweise steht der Einsatz der marktpolitischen Instrumente Produktpolitik, Preispolitik, Kommunikationspolitik und Distributionspolitik. Dieser Abschnitt ist angereichert durch mehrere, zum Teil von den Autoren selbsttätig durchgeführte Primäruntersuchungen von hohem Originalitätsgehalt (S. 98: Dauer des Entscheidungsprozesses im Konsumentenkreditgeschäft; S. 150: Gewichtungsskala der marktpolitischen Instrumente). Auch zukünftige Vertriebswege, die sich heute großteils erst in ersten Ansätzen darstellen (banking by telephone, banking by mail, banking at home), werden bereits im Hinblick auf ihre prospektiven Konsequenzen für die Konsumkreditfinanzierung untersucht.

Der abschließend aufgenommene Exkurs vermittelt schließlich weitreichende Perspektiven der Verbreitung kartengesteuerter Zahlungsverkehrssysteme, die eine weitere sprunghafte Zunahme der Konsumfinanzierung erwarten läßt.

Das Buch bietet eine Fülle von systematisch geordneten Denkanstößen zu einer zukunftssträchtigen Geschäftssparte. Dem lobenswerten Einsatz der drei Verfasser nur sehr unvollkommen Rechnung trägt allerdings die drucktechnische Gestaltung, die zu wünschen übrig läßt (z.B. fehlende Seitenhinweise im Inhaltsverzeichnis, unnötige Freiräume im Textteil, ungleiche Ränder etc.).

Erich Priewasser, Marburg/Lahn

Ernst Klein: Deutsche Bankengeschichte von den Anfängen bis zum Ende des Alten Reiches (1806), Fritz Knapp Verlag, Frankfurt am Main (1982), 360 S., 108,- DM.

Erstaunlicherweise ist die Bankengeschichte trotz einer Vielzahl von Veröffentlichungen bisher immer noch als Stiefkind der Wirtschafts- und Sozialgeschichte behandelt worden, obwohl die Kreditinstitute zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung und damit zu dieser Geschichte im zunehmenden Maß beigetragen haben. Hier mag als Fragestellung offenbleiben, ob das „Bankgeheimnis“ oder das „Geheimnis der Banken“ der wissenschaftlichen Erforschung und Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der einzelnen Banken oder des Bankwesens im allgemeinen lange Zeit im Wege stand.

Diesem Mangel abzuhelpen versucht ein umfangreiches dreibändiges Werk des *Instituts für bankhistorische Forschung* über die „Deutsche Bankengeschichte“, dessen erster Band jetzt vorgelegt wurde. Dieser „gewagte Versuch“ soll erstmals eine Gesamtdarstellung der Entwicklung des Bankgeschäfts (bis 1806) liefern, den gegenwärtigen Forschungsstand feststellen, den Studierenden und Lehrenden einen Leitfaden für ein tieferes Eindringen in die Materie bieten und schließlich auch einen möglichst breiten Leserkreis für den Gegenstand interessieren. Darüber hinaus soll die Beschäftigung mit der Bankengeschichte das Verständnis für die modernen Probleme des Geld- und Kreditgeschäfts und die Besonderheiten des häufig noch immer mit dem Hauch des Mysteriösen umgebenen Bankgeschäfts erleichtern.

Für wahrscheinlich selbstverständlich gehalten und in dieser Aufzählung der Ziele daher nicht erwähnt hat der Autor den für die heutige Geschichtsforschung wesentlichen Aspekt der Standortbestimmung der Kreditinstitute, die versucht, die Gegenwart aus der Vergangenheit zu erklären. Da sich eine solche Standortbestimmung aber immer nur in der Auseinandersetzung mit der Geschichte vollziehen kann, bedarf es der Geschichtsschreibung, um durch die Darstellung, Analyse und Interpretation geschichtlicher Entwicklungsprozesse die historische Kontinuität zwischen Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft herzustellen und die Positionen der Gegenwart und Zukunft vor dem Hintergrund der Vergangenheit transparenter und verständlicher zu machen.

Standortbestimmung der Gegenwart als Frage, wo man sich befindet, und Planung der Zukunft als Frage, wo man hin will, sind letztlich nur durch Einbeziehung der historischen Dimensionen möglich. Denn die Gegenwart baut auf der Vergangenheit auf: Jede nicht nur „historische“ Entscheidung und Handlung hat diese Gegenwart geprägt. Richtige und falsche Weichenstellungen der Vergangenheit wirken in der Gegenwart und Zukunft hinein, der Entscheidungs- und Handlungsspielraum der Gegenwart und Zukunft wurde bereits in der Vergangenheit determiniert. Das gilt im gleichen Maße auch für die Kreditinstitute.

Daß der Autor seine deutsche Bankengeschichte mit einer Skizze der Anfänge des internationalen Geld- und Bankwesens beginnt, erleichtert dem Leser die räumliche und zeitliche Integration der Entwicklung des deutschen Kreditwesens. Die sich anschließende Darstellung der Bankgeschäfte, Geldmärkte, Banken und Bankiers des frühen und hohen Mittelalters, des späten Mittelalters und der frühen Neuzeit sowie des 17. und 18. Jahrhunderts bietet, immer wieder eingebettet in die jeweiligen internationalen Verhältnisse, einen hervorragenden Überblick über die mikro- und makrohistorische Entwicklung des deutschen, aber auch des europäischen Bankwesens.

Abschließend werden die Anfänge des Sparkassenwesens in erstaunlich knapper Form behandelt. Hier mag sich der sparkassenhistorisch interessierte Leser über die

einleitende Formulierung des Autors wundern, daß die Anfänge der Sparkassen im Rahmen einer Bankengeschichte dargestellt werden „müssen“, „da sie sich ... später bekanntlich zu bankähnlichen Instituten entwickelt haben“. Hier wäre wünschenswert gewesen, daß der Autor gründlicher auf die Anfänge des Sparkassenwesens eingegangen wäre, so etwa anhand der nicht zitierten, aber bereits 1980 erschienenen „Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der deutschen Sparkassen im 19. Jahrhundert“ von *Josef Wysocki* sowie der im Literaturverzeichnis zitierten 1935 erschienenen „Geistesgeschichte der deutschen Sparkassen“ von *Albrecht Sommer*.

Das 360 Seiten umfassende Buch enthält im übrigen ein umfangreiches Literaturverzeichnis und ein nicht weniger umfangreiches Sach- und Namensregister. Daß es leicht lesbar und plastisch geschrieben ist, wird hoffentlich dem Ziel dienen, zusammen mit den beiden folgenden Bänden der Bankengeschichte viele neue Interessenten zuzuführen und das Verständnis der Umwelt für die Banken, aber auch das Selbstverständnis der Banken zu fördern.

Allerdings wird es bei einer Propagierung der historischen Forschung nicht ausreichen, den Kreditinstituten zu sagen, daß Bankengeschichte interessant und wichtig ist, sondern warum sie wichtig ist und wie sie für die Integration der Aktualität in die Geschichte und die Integration der Geschichte in die Aktualität genutzt werden kann.

Jürgen Mura, Bonn

Konrad v. Bonin: Zentralbanken zwischen funktioneller Unabhängigkeit und politischer Autonomie. Dargestellt an der Bank von England, der Bank von Frankreich und der Deutschen Bundesbank, Studien zum Bank- und Börsenrecht, hrsg. von Ulrich Immenga, Band 4, Baden-Baden 1979, 261 S., kart. 49,- DM.

Das Problem der Unabhängigkeit bzw. Autonomie von Zentralbanken bildet einen „Dauerbrenner“ in der wissenschaftlichen wie auch in der wirtschaftspolitischen Diskussion. Besonders in der Bundesrepublik Deutschland ist das Thema immer wieder aufgegriffen worden, und zwar in erster Linie im juristischen Schrifttum in bezug auf die verfassungsrechtliche Stellung der Deutschen Bundesbank. Die vorliegende Veröffentlichung, eine Berliner Dissertation, möchte zu diesem Fragenkreis einen weiterführenden Beitrag leisten und zugleich das Betrachtungsfeld auf andere Notenbanken ausdehnen.

Dabei stehen drei Ziele im Vordergrund: Einmal sollen nicht nur – wie traditionell üblich – das Verhältnis der Zentralbank zur Regierung, sondern auch die Beziehungen zum Parlament sowie zu Wirtschaft und Öffentlichkeit einbezogen werden. Weiterhin wird ein umfassender Rechtsvergleich der Bundesbank mit der Bank of England und der Banque de France angestrebt; der Verfasser hat diese beiden ausländischen Notenbanken ausgewählt, weil er sie „als klassische Vorbilder von Notenbanken“ betrachtet, so daß „ein Vergleich mit gerade diesen beiden Zentralbanken ... teilweise exemplarischen Charakter“ haben könne (S. 19). Schließlich soll die Frage beantwortet werden, „ob und inwieweit die Zentralbanken die ihnen möglicherweise gesetzlich zustehende Autonomie tatsächlich ausschöpfen und ob und inwieweit Regierung, Parlament, Wirtschaft und Öffentlichkeit die ihnen möglicherweise zustehenden Weisungs-, Kontroll- oder sonstigen Einwirkungsmöglichkeiten auf die Zentralbanken in der Praxis wahrnehmen“ (ebenda).

Im einzelnen ist die Untersuchung in drei Hauptteile gegliedert. Im ersten Teil wird die historische Entwicklung der drei Zentralbanken dargestellt. Diese Abschnitte sind durchaus informativ, wenngleich ihr Stellenwert für die späteren Überlegungen nicht sonderlich hoch erscheint. Auch handelt es sich um in der Literatur bereits weitgehend aufgearbeitete Zusammenhänge. Im zweiten Teil werden die derzeit gültigen rechtlichen Regeln, die für die Stellung der Bank of England, der Banque de France und der Deutschen Bundesbank maßgeblich sind, detailliert geschildert. Der Verfasser geht dabei vor allem bei den beiden ausländischen Notenbanken über den Stand des deutschsprachigen Schrifttums teilweise erheblich hinaus. Eine solch breite und präzise Charakterisierung der rechtlichen Position der Bank of England und der Banque de France fehlte hierzulande bislang in der Tat. Eine vergleichende Betrachtung erfolgt dann im dritten Hauptteil, der die Unterschiede und Gemeinsamkeiten herausarbeiten und überdies die faktischen Verhältnisse berücksichtigen soll. Daß in diesem Teil eine Reihe von Wiederholungen stattfindet, war angesichts der Zielsetzung der Studie wohl unvermeidlich. Bedauerlich ist eher, daß verschiedene ähnlich angelegte Abhandlungen vergleichender Art – allerdings überwiegend älteren Datums –, deren Heranziehung sicherlich aufschlußreich gewesen wäre, bei *v. Bonin* außer acht bleiben; verwiesen sei z. B. auf die Arbeiten von *Hahl* (1962), *Schuppler* (1962), *Aufricht* (1965), *Bernhuber/Hauck* (1965), *Schuster* (1967), *Hodgman* (1974), *Mittra* (1978) sowie dem EWG-Währungsausschuß (1972 bzw. 1974). In einem kurzen Schlußkapitel werden ergänzend einige Konsequenzen diskutiert, die sich aus den drei Hauptteilen nach Ansicht des Verfassers für eine mögliche Umgestaltung der rechtlichen Stellung der Deutschen Bundesbank ergeben. Hervorzuheben ist die Folgerung, daß die gegenwärtige Interpretation der §§ 12 und 13 des Bundesbankgesetzes gegen Art. 20 Grundgesetz verstießen; *v. Bonin* leitet hieraus die Notwendigkeit ab, ins Bundesbankgesetz ein absolutes Veto der Bundesregierung gegenüber Beschlüssen des Zentralbankrats aufzunehmen. Darüber hinaus fordert er eine Ausweitung der parlamentarischen Kontrolle der Bundesbank sowie der Beziehungen zwischen Bundesbank und privaten Gruppen in Form eines zentralen Beirats, etwa nach dem Vorbild der Banque de France (S. 240 f.).

Die verfassungsrechtlichen Bedenken, die die Arbeit gegenüber dem herkömmlichen Verständnis des Verhältnisses der Bundesbank zur Bundesregierung anmeldet, können an dieser Stelle nicht im einzelnen überprüft werden. Es sei lediglich festgehalten, daß sich die Argumentation, mit der *v. Bonin* eine Gegenposition zum gesamten rechtswissenschaftlichen Schrifttum der letzten Jahrzehnte einnimmt, auf eine angeblich mit dem Grundgesetz nicht zu vereinbarende „politische Autonomie“ stützt, die im Falle der Bundesbank gegeben sei (S. 236). Als „politische Autonomie“ der Zentralbank werden dabei „ihre Möglichkeiten, politisch unkontrolliert Entscheidungen gegen die Regierung treffen zu können“, bezeichnet (S. 21). Verfassungsrechtlich unbedenklich sei dagegen eine „funktionelle Unabhängigkeit“ der Zentralbank, die als „Eigengewicht und . . . Grad ihrer Selbständigkeit innerhalb einer systemrationalen Verwaltungsorganisation“ charakterisiert wird (ebenda). Leider verzichtet der Verfasser jedoch auf eine nähere Ableitung und Begründung seiner Terminologie, die vom gängigen Sprachgebrauch in der Debatte um die „Unabhängigkeit“ bzw. „Autonomie“ der Zentralbank abweicht; auch die Ausführungen auf den Seiten 193 f., die einer Präzisierung der Begriffe „politische Autonomie“ bzw. „funktionelle Unabhängigkeit“ dienen sollen, bringen hierfür wenig Klarheit. Im übrigen kritisiert *v. Bonin* zu Recht, daß die herkömmliche

Begriffsverwendung im Schrifttum keineswegs einheitlich und eindeutig sei (S. 162). Indessen kann sich der Verfasser diesem Vorwurf ebensowenig entziehen. Abgesehen davon, daß die Abgrenzung zwischen „politischer Autonomie“ und „funktioneller Unabhängigkeit“ unklar bleibt und der durch das Thema der Arbeit suggerierte Gegensatz zwischen beiden wohl eher als eine graduelle Abstufung möglicher Freiräume der Zentralbank zu interpretieren ist, verwendet auch *v. Bonin* neben diesen Begriffen eine Vielzahl weiterer, ohne sie jedoch exakt abzugrenzen. So spricht er von „funktionaler Selbständigkeit“, „gesellschaftlich-politischer Autonomie“, „gesetzlich eingeräumtem Handlungsspielraum“, „rechtlichem Aktionsradius“, „struktureller Unabhängigkeit“ oder auch nur von „Unabhängigkeit“, „Handlungsmöglichkeiten“ oder der „Macht“ einer Zentralbank ohne nähere Kennzeichnung.

Derartige Unschärfen mögen teilweise dafür mitverantwortlich sein, daß die behauptete mangelhafte Vereinbarkeit der „politischen Autonomie“ der Bundesbank mit Verfassungsprinzipien letztlich unklar bleibt. Der Leser hat dabei den Eindruck, daß sich zuweilen Gesetzesinterpretation und normative Analyse vermischen. So wird z.B. die Aussage, daß „die Frage der Weisungsgebundenheit der Zentralbank in der Bundesrepublik Deutschland zweifelhaft“ sei, mit Äußerungen aus der Literatur begründet, die eine Weisungsfreiheit der Zentralbank nicht als wünschenswert ansehen (S. 173 f., S. 203). Normativ geprägt erscheint auch die Ableitung der verfassungsrechtlichen Bedenklichkeit von § 12 BBkG. Der Verfasser legt nämlich als Beurteilungskriterium für eine solche verfassungsrechtliche Unzulässigkeit eine Definition der „politischen Autonomie“ an, die dem Inhalt des § 12 BBkG bereits implizit entspricht: Nach seiner Ansicht ist die (als verfassungsrechtlich unzulässig unterstellte) „politische Autonomie“ der Bundesbank dann gegeben, wenn die Bundesbank sich in einem Konfliktfall gegen Regierung und Parlament durchsetzen und nicht etwa zu einer expansiven Geldpolitik – ausdrücklich auch auf das Risiko einer Gefährdung der Währungsstabilität hin (!) – gezwungen werden kann (S. 178, S. 238). Gerade diese Möglichkeit ist aber in § 12 BBkG vorgesehen; das Ergebnis der Prüfung ist demnach im Prüfkriterium bereits im wesentlichen angelegt. Ebenso wird die von *v. Bonin* behauptete – in der Literatur freilich durchgängig verneinte – Abberufbarkeit des Bundesbankdirektoriums auf die These gestützt, daß eine solche Abberufbarkeit „ein notwendiges Korrektiv der teilweisen Weisungsfreiheit der Bundesbank“ bilde (S. 186). Auch die ergänzend angeführte angebliche Analogie des Status der Direktoriumsmitglieder mit demjenigen politischer Beamter, die eine Abberufung aus politischen Gründen rechtfertige (vgl. ebenda), dürfte gewagt sein; der vom Verfasser als Beleg genannte „klassische“ Kommentar zum Bundesbankgesetz (von *Spindler/Becker/Starke*) enthält eine solche These gerade nicht, sondern nennt als Gründe nur grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung.

Nun weist der Verfasser durchaus zutreffenderweise darauf hin, daß das formale Normengerüst für die Unabhängigkeit einer Notenbank in der Realität zumindest teilweise (z. B. bei Weisungs-, Veto- oder Kontrollrechten) nur eine geringe Bedeutung habe (S. 206) und insofern die faktischen Verhältnisse oft entscheidender seien als Gesetze. Indessen erscheinen verschiedene Aussagen, die *v. Bonin* über tatsächliche Zustände oder Entwicklungstendenzen trifft, zumindest relativierungsbedürftig. Für die Ansicht etwa, daß in Frankreich „die öffentliche Meinung und die Parteien bei Maßnahmen, die die Unabhängigkeit der Bank tangieren, oft sehr sensibel rea-

gieren“ würden (S. 150), findet sich weder in der Literatur noch in der Wirklichkeit eine Stütze. Ebenso muß die Vermutung, in der Bundesrepublik würden bedeutsame geldpolitische Entscheidungen in ähnlich intensiver Weise wie in Großbritannien zwischen Zentralbank und Regierung im Vorfeld abgestimmt (S. 219), wohl mit einem erheblichen Fragezeichen versehen werden. Und die Behauptung, daß „ein erfolgreiches Eintreten des Staates für eine stabile Währung auch mit Hilfe einer von der Regierung abhängigen Notenbank möglich ist“ (S. 165, Fn. 283), ist zwar theoretisch sicher unbestreitbar; der Blick auf „ausländische und historische Beispiele“ (ebenda), der dies erhärten soll, lehrt aber eher das Gegenteil. Derartige nicht ausreichend belegte Thesen lassen v. Bonin dann auf eine Verringerung der Unterschiede im faktischen Handlungsspielraum der drei untersuchten Notenbanken schließen, die nach der an anderer Stelle näher begründeten Meinung des Rezensenten (Der Handlungsspielraum von Notenbanken, Baden-Baden 1981) der Realität nicht voll entspricht.

Trotz dieser punktuellen Einwendungen ist die Lektüre der vorliegenden Arbeit zweifellos anregend. Gerade aus der Sicht des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlers ist der von v. Bonin unternommene Schritt zu begrüßen, neben dem gesetzlichen Rahmen auch die faktischen Restriktionen notenbankpolitischen Handelns einzubeziehen. Daß sich dabei gewissen Einschätzungsunterschiede ergeben können, ist angesichts der vielen hier noch bestehenden Forschungslücken fast unvermeidlich. Insofern dürften die Ergebnisse dieser rechtswissenschaftlichen Studie auch die ökonomische und politikwissenschaftliche Diskussion über die Stellung der Zentralbank im Staatsgefüge weiter stimulieren.

Rolf Caesar, Köln

Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft (HdWW), zugleich Neuauflage des Handwörterbuches der Sozialwissenschaften, hrsg. von Willi Albers und anderen, Gustav Fischer, Stuttgart und New York, J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, und Vandenhoeck & Ruprecht, Göttingen und Zürich, 10 Bände, je Band 230,- DM.

Inzwischen liegt das Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaft komplett vor. Die noch fehlenden Bände 3, 6 und 9 sind mittlerweile erschienen. Allerdings steht der Registerband noch aus, der 1983 erscheinen wird und das Gesamtwerk abrundet.

Wie schon in der Besprechung der ersten 6 Bände (Kredit und Kapital, Heft 1/1982, Seite 149) angeführt, zeichnen sich auch die jetzt vorliegenden 3 Bände dadurch aus, daß es den Autoren wiederum gelungen ist, die einzelnen Stichworte anschaulich und verständlich darzustellen. Hervorzuheben ist, daß bei manchen Stichworten mit wirtschaftshistorischem Bezug längerfristige statistische Übersichten beigelegt sind, die sowohl einen Vergleich zu heute als auch den Einblick in die Dimension der damaligen Probleme erleichtern. Darüber hinaus ist nicht nur in den vorliegenden drei Bänden, sondern im gesamten Werk die Behandlung einer Reihe von wirtschafts- und ideengeschichtlicher Stichworte hervorzuheben, die den Gesamtzusammenhang von Wirtschaftstheorie, Wirtschaftspolitik und Geistesgeschichte darlegen. Gleichfalls sehr positiv zu bewerten sind die Leitartikel, die mehreren sachlich zusammenhängenden Stichworten vorangestellt sind. Ihre Lektüre ermöglicht dem Leser, sich rasch eine Übersicht über die folgenden Spezialartikel zu verschaffen. Die jedem Artikel folgende Bibliographie ermöglicht außerdem dem Praktiker oder Studierenden, sich in weiterführende Einzelheiten einzulesen.

Das jetzt von den Stichworten her komplett vorliegende HdWW wird seinem Anspruch gerecht, die Tradition des Handwörterbuchs der Sozialwissenschaften und des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften fortzuführen. Für Wissenschaft und Praxis bieten die 9 Bände einen umfassenden Überblick über den gegenwärtigen Stand der theoretischen Grundlagen, der wissenschaftlichen Daten sowie der wirtschaftspolitischen Ziele und Instrumente.

Manfred Piel, Bonn